

Pascuarium (deu)

Pascuarium: Weidezoll.

Beim frühmittelalterlichen *pascuarium* handelte es sich anfänglich um eine dem *fiscus* geschuldete Abgabe, die wohl auf römische Praxis zurückging. Sie musste für das Recht der Beweidung öffentlicher Ländereien entrichtet werden und beinhaltete möglicherweise auch Abgaben für den Schutz, die Hege und Pflege des Weideviehs. Mit der Übertragung der Abgabenerhebung vom *fiscus* auf die Kirchen für deren eigenes Land im Laufe der Merowingerzeit fand das *pascuarium* auch Eingang in den grundherrschaftlichen Bereich und war nun gegenüber dem Landeigentümer zu erbringen.

HL

¹ Die wichtigsten Belege für das *pascuarium* sind Lex Baiuvariorum I,12; Marculf II,36; Gregor von Tours, De virtutibus sancti Iuliani, c. 17 (MGH SS rer. Merov. I,2, S. 571).

² H. Adam, Das Zollwesen, S. 55; W. Metz, Die hofrechtlichen Bestimmungen, S. 187 und 193f.; R. Kaiser, Steuer und Zoll, S. 8 mit Anm. 50; J. Durliat, Finances publiques, S. 102f.; S. Esders, Römische Rechtstradition, S. 224-229. In diesem Sinne konnte das *pascuarium* auch von Reisenden erhoben werden, die ihre Tiere auf öffentlichem Grund weiden ließen. Im bayerischen Raum wurde das *pascuarium* wohl vor allem für die Schweinemast im Eichenwald erhoben.

³ Vgl. zur Übertragung der Erhebung von Abgaben an die Kirchen das Edikt Clothars II. (MGH Capit. 1, S. 19, c. 1); S. Esders, Römische Rechtstradition, S. 229-233; H. Adam, Das Zollwesen, S. 55.